



Rat der
Europäischen Union

099417/EU XXV. GP
Eingelangt am 11/04/16

Brüssel, den 8. April 2016
(OR. en)

7616/16
ADD 11

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0092 (NLE)

WTO 80
SERVICES 5
COLAC 19

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 174 final - ANNEX 5
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 174 final - ANNEX 5.

Anl.: COM(2016) 174 final - ANNEX 5

7616/16 ADD 11

sm

DG C 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.4.2016
COM(2016) 174 final

ANNEX 5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Beitragsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru
andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors**

DE

DE

ANHANG IV

Der folgende Text wird nach Anhang 1 Anlage 1 Abschnitt C als Abschnitt D eingefügt:

„ABSCHNITT D“

STUFENPLAN FÜR DEN ABBAU DER ECUADORIANISCHEN ZÖLLE AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

Sofern im Stufenplan Ecuadors für den Zollabbau nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, gelten die folgenden Abbaustufen nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens:

1. Zölle auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in Stufe „0“ werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens vollständig abgebaut.
2. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „3“ werden in vier gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
3. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „5“ werden in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
4. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „7“ werden in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
5. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „10“ werden in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
6. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „15“ werden in sechzehn gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
7. Ursprungserzeugnisse in der Stufe „E“ sind von sämtlichen die Zölle betreffenden Verpflichtungen ausgenommen.
8. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „IB“, die dem Preisstabilisierungsmechanismus („PSM“) unterliegen, werden schrittweise abgebaut. Als Basiszollsatz für die Zwecke des Zollabbaus gilt der Basiszollsatz des Stufenplans für den Zollabbau oder der angewandte PSM-Satz, je nachdem welcher Satz niedriger ist. Der Abbau erfolgt in vier gleichen Schritten ab dem Tag des

Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

9. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „IC“, die dem PSM unterliegen, werden schrittweise abgebaut. Als Basiszollsatz für die Zwecke des Zollabbaus gilt der Basiszollsatz des Stufenplans für den Zollabbau oder der angewandte PSM-Satz, je nachdem welcher Satz niedriger ist. Der Abbau erfolgt in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
10. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „ID“, die dem PSM unterliegen, werden schrittweise abgebaut. Als Basiszollsatz für die Zwecke des Zollabbaus gilt der Basiszollsatz des Stufenplans für den Zollabbau oder der angewandte PSM-Satz, je nachdem welcher Satz niedriger ist. Der Abbau erfolgt in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
11. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „IE“, die dem PSM unterliegen, werden schrittweise abgebaut. Als Basiszollsatz für die Zwecke des Zollabbaus gilt der Basiszollsatz des Stufenplans für den Zollabbau oder der angewandte PSM-Satz, je nachdem welcher Satz niedriger ist. Der Abbau erfolgt in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
12. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „IF“ wird am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut.
13. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „IG“ wird am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut.
14. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „IH“ wird in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre.
15. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „II“ wird in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre.
16. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „IJ“ wird in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre.
17. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „IK“ wird in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre.

18. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „B“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet baut Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens den unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) für ein Jahreskontingent von 800 Tonnen ab, das ab Jahr eins jährlich um 24 Tonnen erhöht wird.
19. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „B1“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent¹ von 800 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 24 Tonnen erhöht wird.
20. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „D“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 500 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 15 Tonnen erhöht wird.
21. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „L1“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 400 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 20 Tonnen erhöht wird.
22. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „L2“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 600 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 30 Tonnen erhöht wird.
23. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „L3“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 500 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 25 Tonnen erhöht wird.
24. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „L4“ werden in achtzehn gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 1000 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 50 Tonnen erhöht wird.
25. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „M“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 300 Tonnen.
26. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „MC“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 400 Tonnen.

¹

Das „Gesamtkontingent“ ist ein Kontingent, in dem die in dem entsprechenden Liberalisierungszeitplan genannten Tarifpositionen integriert sind; die Ausschöpfung dieses Kontingents kann auch mehr als eine Tarifposition umfassen.

27. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „PA“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein Gesamtzollkontingent von 250 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 7,5 Tonnen erhöht wird.
28. Auf die Ursprungserzeugnisse in der Stufe „P“ erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein Gesamtcontingent von 800 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 24 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, werden wie folgt behandelt:
- Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifposition 16010000 sind vom Zollabbau ausgenommen.
 - Der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) für die Tarifposition 02101200 wird in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre.
 - Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen 02101900, 16024100 und 16024200 werden nach den Bestimmungen der Stufe „15“ abgebaut.
29. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „SP“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtcontingent von 750 Tonnen.
30. Die Zollsätze jedes Abbauschritts sind mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die dritte Stelle nach dem Komma (0,001) der amtlichen Währungseinheit Ecuadors abzurunden.
31. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet „Jahr eins“ das Kalenderjahr, das am 1. Januar nach jenem Jahr beginnt, in dem das Übereinkommen nach Artikel 330 (Inkrafttreten) dieses Übereinkommens in Kraft tritt. Die als „Jahr zwei“, „Jahr drei“ etc. bezeichneten Jahre bedeuten die Kalenderjahre nach Jahr eins gemäß diesem Absatz.
32. Die Bestimmungen dieses Abschnitts wurden anhand der Nomenklatur der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft (NANDINA) formuliert, die wiederum auf der Ausgabe 2007 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) beruht.
33. Für die Auslegung der Bestimmungen dieses Abschnitts, einschließlich der Aktualisierung der Tarifpositionen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der NANDINA maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Abschnitts mit den entsprechenden Bestimmungen der NANDINA identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

34. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.